

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen für alle Bestellungen und Verträge, bei denen Werfring Auftraggeber, Käufer oder Werkbesteller ist. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

(2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten nicht. Eines Widerspruchs von Werfring bedarf es nicht.

(3) Mit jeder Lieferung oder Leistung anerkennt der Vertragspartner die ausschließliche Geltung dieser Einkaufsbedingungen.

§ 2 Bestellung

(1) An eine Bestellung ist Werfring nur gebunden, wenn sie schriftlich (Brief, EMail, Fax) erfolgt.

(2) Die den Anfragen oder Bestellungen von Werfring beigefügten Behelfe wie zB Pläne, Entwürfe, Daten, Muster, Formen, Modelle, Klischees, Druckvorlagen, Lithographien oder Proben bleiben Eigentum von Werfring und dürfen nur für Zwecke von Werfring verwendet werden. Sie sind Werfring unaufgefordert spätestens mit der Rechnung oder jederzeit über ihr Verlangen auf Kosten des Vertragspartners zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt der Vertragspartner die Gefahr für den zufälligen Untergang oder für die zufällige Beschädigung der Behelfe.

(3) Für die Ausarbeitung von Angeboten und Angebotsunterlagen (Pläne, technische Spezifikationen usw.) leistet Werfring keine Vergütung. Mit Annahme der Bestellung erklärt der Vertragspartner, dass er über alle zur Ausführung der Bestellung erforderlichen Angaben, Daten, Beschreibungen, Pläne, technischen Spezifikationen und über ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt.

§ 3 Lieferung/Leistung

(1) Liefer-/Leistungszeitpunkt ist der von Werfring angegebene Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware mit allen Transport-, Zoll- und Begleitpapieren am Lieferort abzuliefern oder die Leistung am Leistungsort zu erbringen ist.

(2) Werfring ist berechtigt, die Annahme einer vorzeitigen oder verspäteten Lieferung/Leistung abzulehnen und die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

(3) Erkennt der Vertragspartner, dass ihm die rechtzeitige Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen und mitzuteilen, bis wann die Lieferung/Leistung erfolgen wird (neuer Liefer-/Leistungszeitpunkt).

Werfring ist berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder den neuen Liefer-/Leistungszeitpunkt anzunehmen.

(4) Werfring ist berechtigt, die Annahme von Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen.

(5) Werfring ist auch bei teilbarer Leistung berechtigt, den Rücktritt von der gesamten Bestellung zu erklären.

(6) Eine Lieferung/Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der Vertragspartner Werfring alle vereinbarten oder üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen (zB Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungserzeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriege, technische Dokumentationen, Bedienungsanleitungen) übergeben hat. Die Übergabe dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Entgeltes.

Der Vertragspartner hält Werfring für alle Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte, insbesondere Kunden von Werfring oder Behörden, gegen Werfring geltend machen, weil der Vertragspartner Werfring eine vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergab.

(7) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Werfring auf Verlangen umgehend alle Informationen zu geben, die Werfring oder ein Kunde von Werfring benötigt, um die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, insbesondere jener der Verordnungen EG-1935/2004 und EG-1907/2006 (REACH) und anderen zutreffenden Verordnungen gegenüber wem auch immer nachzuweisen. Zu diesen Informationen zählen insbesondere Nachweise für die vorgenommenen Prüfungen, Berechnungen und Analysen, sowie sich daraus ergebender Werte.

(8) Bei Verzug des Vertragspartners ist Werfring in jedem Fall berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 1% der Bestellsumme für jede angefangene Woche des Verzuges, höchstens 10%, zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Schaden ist zu ersetzen.

§ 4 Transport

(1) Der Vertragspartner hat die Versandvorschriften von Werfring sowie des Spediteurs oder Frachtführers einzuhalten. In den Versandpapieren sind die Bestellnummer und das Bestelldatum anzugeben. Der Vertragspartner hat Werfring mit der Lieferung alle erforderlichen Konformitätserklärungen, insbesondere jene nach der Verordnung EG-1935/2004 zu übergeben.

(2) Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt auch die Kosten für Versicherung und Verpackung.

§ 5 Liefer-/Leistungsart, Gefahrenübergang

(1) Mangels anderer Vereinbarung ist Liefer-/Leistungsart jener Betrieb von Werfring, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist.

(2) Mangels anderer Vereinbarung geht die Gefahr erst nach Abladung der Ware am Lieferort und Übergabe einer sonstigen Leistung am Leistungsort über.

§ 6 Preise, Rechnung und Zahlung

(1) Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Aufwendungen für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung.

(2) In Rechnungen ist als Fälligkeitsvoraussetzung die Bestellnummer von Werfring anzuführen.

(3) Ist die Lieferung/Leistung mangelhaft, ist Werfring berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten.

(4) Mangelfreie Lieferung/Leistung und ordnungsgemäße Rechnungslegung vorausgesetzt, erfolgt die Zahlung mangels anderer Vereinbarung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto.

(5) Die Verzugszinsen betragen 4% pa.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die Lieferung/Leistung der Vereinbarung und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, insbesondere allen für sie maßgeblichen und dem Stand der Technik entspricht. Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den Pflichtenheften und produktspezifischen Normen für Sicherheit und Funktion genügen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst zu prüfen. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht von Werfring wird ausdrücklich abbedungen.

(3) Der Vertragspartner ist nach Wahl von Werfring verpflichtet, Mängel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder Werfring eine Preisminderung zu gewähren.

(4) In dringenden Fällen ist Werfring berechtigt, Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Die hierfür aufgewendeten Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung /Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und hält Werfring für alle Ansprüche wegen einer Verletzung solcher Rechte schad und klaglos. Er hat Werfring sämtliche in Zusammenhang mit einer Verletzung solcher Rechte entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Werfring Stillschweigen zu bewahren und alle von Werfring erhaltenen Informationen auch nach Erfüllung des Vertrages geheim zu halten.

§ 10 Schadenersatz

(1) Der Vertragspartner haftet Werfring für alle Nachteile aus einer Verletzung des Vertrages, insbesondere für Nachteile aus einer verspäteten oder mangelhaften Lieferung /Leistung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Lieferung/Leistung von Subunternehmern und Vorlieferanten. Die Ersatzpflicht erfasst auch Kosten von Rückholaktionen. Ansprüche aus Produkthaftung stehen Werfring auch dann zu, wenn Werfring die Lieferung/Leistung überwiegend in seinem Unternehmen verwendet.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von Werfring eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrecht zu halten. Er hat Werfring diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Änderung von (Werk)Stoffen etc, Produktionseinstellung

(1) Der Vertragspartner hat Werfring rechtzeitig und unaufgefordert im Vorhinein über Änderungen von (Werk)Stoffen, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferern und Zulieferteilen schriftlich zu informieren. Er darf (Werk)Stoffe, Fertigungsverfahren, Rezepturen, Zulieferer und Zulieferteile nur nach Werfrings vorheriger schriftlicher

Freigabe ändern. Bei Änderungen von (Werk)Stoffen oder Rezepturen hat er Werfring unaufgefordert eine neue Konformitätserklärung vorzulegen.

(2) Der Vertragspartner hat Werfring mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion Werfring betreffender Teile oder einer Betriebseinstellung schriftlich zu informieren, um Werfring die Gelegenheit einer ausreichenden Bevorratung zu geben.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Werfring und dem Vertragspartner

unterliegen dem für den Betrieb von Werfring, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist, geltenden materiellen nationalen Recht.

Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten ist im Anwendungsbereich des Übereinkommens von Lugano oder der EuGVVO das Gericht, das für den Betrieb von Werfring, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist, zuständig ist. Für alle Fälle

außerhalb dieses Anwendungsbereiches wird die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien vereinbart. Schiedsort ist Wien, Österreich. Schiedssprache ist Deutsch.

Ist der Vertrag in einer anderen Sprache als Deutsch errichtet, ist Englisch Schiedssprache. Werfring ist jedoch in beiden Fällen berechtigt, den Vertragspartner vor einem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

(3) Ist der Vertrag auch in Englisch errichtet, ist für die Auslegung des Vertrages und dieser Bedingungen der englische Text maßgebend.

(4) Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben der Restvertrag und die übrigen Bedingungen unberührt. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten durch Regelungen ersetzt, die vernünftige Parteien an ihrer Stelle getroffen hätten, um den wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.

(5) Der Vertragspartner darf Werfring und/oder seine Lieferung/Leistung für Werfring nur nach Werfrings vorheriger schriftlicher Zustimmung zu Werbezwecken oder als Referenz verwenden.

(6) Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Werfring seine Daten EDV-mäßig (automationsunterstützt) erfasst und verarbeitet.